

Prüfbericht

über die zweijährliche Überprüfung eines Fachbetriebes nach AwSV

1AU-143342

WHG/Z-05/16

1. Vorgang

Zwischen der Firma VKA Verbundwerkstoff- und Kunststoffanwendungstechnik GmbH
Gabeler Str. 45
98667 Schleusegrund

und dem TÜV Thüringen e.V.
Service Center Südthüringen
Am Köhlersgehäu 58
98544 Zella-Mehlis

wurde am 01.11.2016 ein Überwachungsvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag gilt für das

- Errichten
- Instandsetzen

von Wassergefährdend nicht brennbar

von

- LAU-Anlagen für wassergefährdende Stoffe
- HBV-Anlagen für wassergefährdende Stoffe

Der Fachbetrieb wurde über den Umfang seiner Fachbetriebszulassung informiert. Abweichungen von der Zulassung können nur nach schriftlicher Bestätigung und erneuter Fachbetriebsprüfung unter Beachtung des erweiterten Zulassungsumfanges erfolgen.

2. Zweijährliche Überprüfung des Fachbetriebes

Auf Antrag des Fachbetriebes wurde am 01.11.2018 die wiederkehrende 2-jährliche Prüfung durchgeführt, bei der Folgendes festgestellt wurde

2.1 Tätigkeitsumfang und Anlagenarten haben sich gegenüber dem Bericht vom 01.11.2016 im Wesentlichen nicht geändert.

Vom Antragsteller werden nachfolgend genannte spezielle Tätigkeiten ausgeführt

- Herstellung und Reparatur von Behältern und Rohrleitungsteilen aus glasfaserverstärkten Verbundwerkstoffen
- Beschichten von Auffangräumen (aus Beton) mit Beschichtungssystemen auf Polyesterharzbasis

2.2 Personelle Voraussetzungen

Fachbetriebsbeauftragte: Herr Franz Klein
Qualifikation: Instandhaltungsmechaniker
Zusätzliche Ausbildungen: 28.11.2005
Ausbildung nach WHG/AwSV mit der Bescheinigung vom 24.03.2001 nachgewiesen.

2.3 Vorschriften und Regeln der Technik

Der Fachbetrieb verfügt hinsichtlich des Überwachungsgegenstandes weiterhin über die notwendigen Vorschriften und Regeln der Technik.
Diese sind laufend zu aktualisieren (u.a. Technische Regeln für wassergefährdende Stoffe)

2.4 Betriebliche Ausstattung

Eine gute Mindestausstattung an Werkzeugen, Maschinen und Geräten wurden vom Antragsteller nachgewiesen. Sie sollte entsprechend der Spezifik der Arbeiten laufend ergänzt werden

2.5 Lagerung von Anlagenteilen, Ausrüstungen und Halbzeugen

Eine ordnungsgemäße Lagerung mit entsprechender Kennzeichnung ist gewährleistet.

2.6 Besichtigung einer Baustelle

Die Besichtigung von Baustellen, im Zusammenhang von Abnahmeprüfungen bei Kunden, auf denen Arbeiten im Sinne des Überwachungsvertrages durchgeführt wurden, ergaben keine Beanstandungen.

Bemerkung: Im abgelaufenen Überwachungszeitraum wurden keine Anlagen zur Prüfung vorgestellt.

3 Hinweise

Bei der Errichtung von erdgedeckten Behältern sind die erforderlichen Prüfungen (Isolierungsprüfung mittels Hochspannung und Kontrolle der Einlagerung) durchzuführen bzw. nachzuweisen. Diese Prüfungen können durch andere Fachfirmen ausgeführt und bescheinigt werden.

Die Übergabe der Anlage an den Kunden sollte mit folgender Dokumentation erfolgen:

- Die Zulassung umfasst die Herstellung von Anlagenteilen (Behälter und Rohrleitungen) für HBV-Anlagen. Anlagenteile, die als Teile von LAU-Anlagen zum Einsatz kommen sollen, bedürfen einer baurechtlichen Zulassung bzw. für die Anlagen ist eine Eignungsfeststellung gem. § 63 Abs. 1 WHG i.V. mit den §§41 und 42 AwSV erforderlich.
- Harze, die für die Beschichtung von Auffangräumen vorgesehen sind, müssen für den Verwendungszweck baurechtlich zugelassen sein, die Bestimmungen dieser Zulassungen sind ganzheitlich umzusetzen.

4 Zusammenfassung

Bei der Wiederholungsprüfung wurde festgestellt, daß der Antragsteller hinsichtlich der personellen Voraussetzungen und der betrieblichen Ausstattung die Anforderungen des WHG/AwSV/TRWS erfüllt und somit die Bezeichnung Fachbetrieb führen darf.

Die Fachbetriebsurkunde wurde bis **11/2020** verlängert



Schleusegrund, 01.11.2018
Udo Holland-Moritz
Sachverständiger AwSV

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.